

§. 3.

Ebenso erlangen Hypotheken und andere nach §§. 12 und 13 zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an sich geeignete Rechte an fremden Grundstücken nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch dingliche Eigenschaft. Das Institut der stillschweigenden oder geſchlichen Hypotheken iſt demnach für unbewegliche Sachen (§. 11) aufgehoben (ſ. §. 245 ff.)

§. 4.

So lange die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht erfolgt iſt, beſteht nur erſt ein Rechtstitel zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums, oder der Hypothek, oder der anderen dinglichen Rechte.

§. 5.

Als bürgerlicher Eigenthümer eines Grundstücks, ſowie als Inhaber einer hypothekariſchen Forderung wird jedesmal Derjenige angeſehen, welcher als ſolcher im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen iſt.

§. 6.

Eine gerichtliche Konfirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, ſowie eine Zuſchreibung derſelben an den Erwerber findet nicht weiter ſtatt, ſondern an die Stelle dieſer Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erforderniſſen derſelben die Eintragung des neuen Beſizers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 7.

Ebenſo findet bei Beſtellung von Hypotheken und Ceſſionen hypothekariſcher Forderungen eine gerichtliche Konfirmation nicht weiter ſtatt, ſondern an deren Stelle tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 8.

Bei Errichtung von Familienfideikommiſſen, welche Grundstücke zum Gegenſtande haben, und welche Landesherrlich genehmigt ſind, erfolgt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch und verleiht den Fideikommiſſberechtigten und Anwärtern ein dingliches Recht.

§. 9.

Durch vorſtehende Vorſchriften (§§. 6 und 7) wird nichts geändert,
a. an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Ebeigenthümers zu Veräußerungen und Verpfändungen ſolcher Grundstücke, an denen ein getheiltes Eigenthum und